

Handwerkszeug zur Landschaftsgestaltung

Wie sich jeder Einzelne einmischen kann: NaturFreunde-Beispiele aus Brandenburg

Der Mensch gestaltet die Landschaft nicht von jetzt auf gleich, Änderungen sind das Produkt von komplexen Planungsprozessen. Diese dauern in Deutschland oft sehr lang und sind intransparent und bürgerunfreundlich. Wer sich in den Paragrafenschwung hineinwagt, findet trotzdem durchaus geeignete Instrumente, um in Planungen einzugreifen. Rüdiger Herzog, Landesvorsitzender der NaturFreunde Brandenburg, stellt die wichtigsten Instrumente vor.

Naturschutzverband sein

Anerkannte Naturschutzverbände sind privilegiert: Sie müssen an naturschutzrechtlichen Verfahren und Planfeststellungsverfahren beteiligt werden und haben Klagerechte. Das Schreiben von Stellungnahmen, der Gang zu Erörterungs- und Besichtigungsterminen ist aber ermüdend. Die Ludwigsfelder NaturFreundin Grit Gehrau schreibt seit 15 Jahren Stellungnahmen. Motiviert ist sie trotzdem. Denn im Klagerecht der NaturFreunde sieht sie auch eine vorbeugende Wirkung: „Wer weiß, wie geplant würde, wenn es keine aufmerksamen Natur- und Landschaftsschützer gäbe.“

Umweltvereinigung werden

Nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz können die Landesumweltministerien Vereine als Umweltvereinigungen anerkennen. Die Anforderungen sind geringer als für die Anerkennung als Naturschutzvereinigung: Auch Ortsgruppen mit einem entsprechenden Umweltprofil könnten diesen Status erwerben. Umweltvereinigungen haben Eingriffsmöglichkeiten insbesondere bei immissionsschutzrechtlichen Verfahren, etwa für Kraftwerke, Windkraft- oder Großviehanlagen. Mussten die brandenburgischen NaturFreunde ihre Einwendungen gegen große Mastanlagen der Genehmigungsbehörde regelrecht aufdrängen, werden sie seit der Anerkennung als Umweltvereinigung formell beteiligt und haben ein Klagerecht. Das kann durchaus scharf sein. Die Kraftwerke bei Lünen und Datteln in Nordrhein-Westfalen konnten vom BUND aufgrund des Umweltvereinigungs-Status vorerst gestoppt werden.

Auf kommunale Pläne einwirken

Ortsgruppen und Einzelpersonen können auch auf kommunale Pläne einwirken. An der Aufstel-

lung von Bau- und Nutzungsplänen kann man sich sogar frühzeitig beteiligen. Selbst ein Klagerecht für Privatpersonen ist möglich, wenn konkrete Auswirkungen auf die Privatsphäre entstehen. Bernd Müller etwa, Vorsitzender der Regionalgruppe Oberbarim-Oderland, schreibt immer wieder Einwendungen. Der Erfolg hängt dabei davon ab, wie logisch die Begründung und wie kostenintensiv eine Planungsänderung ist. Aber auch, ob weitere Einwander ähnlich argumentieren.

Umweltverstöße anzeigen

Jeder kann Umweltverstoß bei der nächsten Polizeidienststelle oder der Staatsanwaltschaft anzeigen. Brandenburgische NaturFreunde haben beispielsweise mehrfach Räumungsarbeiten von Wasser- und Boden-

verbänden an Flussläufen in der Prignitz und im Spreewald angezeigt. Die Staatsanwaltschaft hat die Verstöße gegen das Naturschutzrecht bestätigt.

Dienstaufsichtsbeschwerden einreichen

Bürger können bei mutmaßlichen Fehlentscheidungen auch Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerden einreichen. Diese kann eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Entscheidung einer Verwaltung veranlassen und wird bei der jeweiligen übergeordneten Behörde gestellt. Weil Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerden selten klar ersichtliche Auswirkungen haben, sind sie eher „Denkzettel“, die behördenintern aber durchaus für Wirbel sorgen können.

„Im Stillen“ in Gremien wirken

Viele Naturschutzbehörden werden durch Fachgremien unterstützt. Im Naturschutzbeirat der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Brandenburg/Havel etwa sind mit den NaturFreunden Michael Weggen und Hans-Joachim Hoffmann gleich zwei Fachleute der Ortsgruppe vertreten. Sie sind bestens mit der örtlichen Umweltpolitik

und den aktuellen Problemen vertraut und können sich „im Stillen“ einmischen, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft anstehen.

Petitionen einreichen

Mit schriftlichen Petitionen können Kritik oder Beschwerden an Parlamente und sonstige staatliche oder kommunale Stellen gerichtet werden. Zuvor sollte geklärt sein, welches Parlament für das Anliegen tatsächlich eine Entscheidungskompetenz hat. Über Petitionen entscheiden die jeweiligen Petitionsausschüsse. Viele brandenburgische NaturFreunde haben sich beispielsweise an einer Petition gegen die Privatisierung von bundes-eigenen Seen beteiligt.

Bürgerbegehren & Volksentscheide

Mit Bürgerbegehren und Volksbegehren kann die Öffentlichkeit den Parlamenten eine Entscheidung vorlegen,

mit Bürgerentscheid und Volksentscheid wiederum Parlamentsentscheidungen revidieren. Die Hürden dafür sind allerdings hoch.

Normenkontrollklagen

Um Satzungen, zum Beispiel gemeindliche Bauungspläne, überprüfen zu lassen, kann ein Antrag auf Normenkontrolle gestellt werden. Häufige Ansatzpunkte: Wurden alle Verbände und betroffenen Bürger beteiligt, wurden die Auslieferfristen eingehalten, waren die Unterlagen vollständig?

Antrag auf Akteneinsicht

Ein nicht zu unterschätzendes Zeichen kann man auch mit einem Antrag auf Akteneinsicht bei der Planungs- oder Genehmigungsbehörde setzen. Aber Vorsicht: Das sogenannte Informationszugangsgesetz ist sehr unübersichtlich. Wird nach Umweltinformations-, Verbraucherschutz- oder Informationsfreiheitsgesetz des Bundes beantragt oder nach einem fachspezifischen Landesgesetz? Wer diese diffizile Frage falsch löst, kann ewig auf eine Antwort warten.

■ RÜDIGER HERZOG
Ein Weizenfeld? Oder eine Energielandschaft? Windrad bei Marktbreit in Unterfranken.



